

Jugendschutz und öffentliche Sauberkeit

Die Medienfreiheit und ihre Einschränkung durch Gesetze

Um die Freiheit der Medien zu schützen, verbietet das Grundgesetz eine Vorzensur. Doch durch die allgemeinen Gesetze lassen sich bestimmte Inhalte im Nachhinein einschränken oder gar verbieten. Für die Programmverantwortlichen kann das unangenehme Folgen haben: Strafen sind zu erwarten, im Wiederholungsfall droht betroffenen Sendern gar der Lizenzentzug. Das Problem, dem sich Programmierer ausgesetzt sehen, scheint ein fast unlösbares Paradoxon, lässt sich doch im Vorhinein niemals genau prognostizieren, was im Nachhinein vielleicht beanstandet werden wird. Umso wichtiger scheint die Frage: Welche Eingriffe des Staates erlaubt die Verfassung? *tv diskurs* sprach darüber mit

Prof. Dr. Ernst Benda, dem Vorsitzenden des Medienrats der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB). Benda war von 1968 bis 1969 Bundesinnenminister und von 1971 bis 1983 Präsident des Bundesverfassungsgerichts.

Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz garantiert eine sehr weitgehende Freiheit der Medien. In Absatz 2 wird diese Freiheit eingeschränkt, zum Beispiel durch die Jugendschutzgesetze. Wie müssen diese gestaltet sein, um mit der Verfassung in Einklang zu stehen, insbesondere mit der Medienfreiheit?

Die Formulierung des Artikel 5 Absatz 2 gibt dem Gesetzgeber schon ein erhebliches Maß an Freiheit, zu entscheiden, was er zum Schutze der Jugend für erforderlich hält. Insofern stößt die Meinungsfreiheit, zu der auch die Presse- oder Rundfunkfreiheit gehören, an ihre Grenze. Es ist nicht die einzige Grenze, denn auch allgemeine Gesetze können die Meinungsfreiheit einschränken. Der Jugendschutz unterscheidet sich von den allgemeinen Gesetzen allerdings dadurch, dass er eine spezielle Zielsetzung hat. Auf welche Weise die Jugend zu schützen ist und wie eventuelle Gefährdungen zu definieren sind, ist weitgehend dem Gesetzgeber überlassen.

Der Gesetzgeber formulierte die Jugendschutzgesetze, um Medien, die imstande sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, von jungen Rezipienten fern zu halten. Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften schützt vor sittlicher Gefährdung oder sozialetischer Desorientierung, um die Interpretation der Bundesprüfstelle zu zitieren. Wie aber kann festgelegt werden, vor welchen negativen Einflüssen es zu schützen gilt? Reicht die Orientierung an einem imaginären gesellschaftlichen Wertekonsens? Oder geht es vielmehr um den Schutz von Werten, die aus dem Grundgesetz abgeleitet werden müssen?

Es geht schon um die in der Gesellschaft bestehenden Auffassungen, die auch dem Wandel unterliegen. Sie sprechen von einem „imaginären Wertekonsens“. Über die Frage, ob er tatsächlich imaginär oder real ist, könnten wir lange diskutieren, vielleicht sogar streiten. Es steht außer Zweifel, dass Fragen des Wertekonsenses, von dem es auch Reflexe im Grundgesetz gibt, kontrovers geworden sind. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung von Anfang an bis zum heutigen Tage – wenn auch vielleicht nicht mehr zu explizit – immer darauf hingewiesen, das Grundgesetz enthalte Wertvorstellungen, an die auch der Gesetzgeber gebunden ist. Das sind Wertvorstellungen, die natürlich in der Gesellschaft entstehen und die, wie alle gesellschaftlichen Auffassungen, dem Wandel der Zeit und den Verhältnissen unterliegen. Insofern haben wir es nicht mit einer starren Vorstellung zu tun. Vielmehr ist sie dem Wandel unterworfen, muss aber dennoch grundsätzlich beachtet werden.

Ist es ausreichend, wenn ein pluralistisch besetztes Gremium solche Werte aus sich heraus definiert, die es durch einen Film in Gefahr sieht?



Wenn ein solches Gremium bestimmte Auffassungen definiert, ist das natürlich nicht ausreichend. Es kann nicht sein, dass die subjektiv empfundenen Wertvorstellungen der zufällig Anwesenden den Ausschlag geben, sondern es sind vielmehr die gesellschaftlichen Auffassungen, die zugrunde gelegt werden müssen, die fundiert und auch erkennbar vorhanden sein müssen. Am deutlichsten sind sie dort, wo sie im Grundgesetz ihren Niederschlag gefunden haben. Ein gängiges Beispiel ist die Verpflichtung des Staates zum besonderen Schutz von Ehe und Familie in Artikel 6 des Grundgesetzes. Ich erwähne dieses Gebiet, weil es hier einen merklichen Wandel in den gesellschaftlichen Auffassungen gegeben hat, den der Gesetzgeber insoweit nicht berücksichtigen darf, als dass das Grundgesetz eine Realisierung dieses Wandels nicht gestattet. Es gibt also auch Grenzen für den Wandel. Im Übrigen sind die in der Gesellschaft vorhandenen Auffassungen zu berücksichtigen, sie müssen allerdings auch feststellbar sein. Es ist also einem von Ihnen erwähnten Gremium weder erlaubt, willkürlich solche Vorstellungen zu bilden, noch willkürlich das Verschwinden mancher Auffassungen festzustellen. Das ist eine Gefahr, die durchaus besteht, weil in gewissen Gremien die Tendenz erkennbar ist, alles zu relativieren und so zu tun, als gäbe es überhaupt keine Wertvorstellungen mehr – eine Sicht, die sich schnell als Einladung zur Beliebigkeit missverstehen lässt. Das würde im Konfliktfall sicher zu Beanstandungen führen, denn willkürliche Entscheidungen sind in einem Rechtsstaat niemandem erlaubt – weder Gerichten noch Gremien, die im Auftrag des Gesetzgebers über Fragen des Jugendschutzes zu entscheiden haben.

Beliebigkeit kann es ja schon allein deshalb nicht geben, weil das Grundgesetz bestimmte Wertvorstellungen definiert. Ich denke an die Würde des Menschen, an das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, an das Gleichheitsgebot, an die Religions- und Glaubensfreiheit genauso wie an den Schutz von Ehe und Familie, einen Punkt, den Sie ja bereits angesprochen haben. Aus diesen Werten entwickelt sich ein bestimmtes Menschenbild; Medien, die gegen dieses Menschenbild erziehen könnten, unterliegen sicher den Vertriebsbeschränkungen der Jugendschutzgesetze. Doch noch einmal zurück zu Ihrem Beispiel: Zwar stehen Ehe und Familie unter dem Schutz des Grundgesetzes, doch das heißt nicht, dass die Verfassung andere Lebensformen ausschließt. Ein Film also, der Ehe und Familie als Institution angreift und negiert, würde wohl unter die Jugendschutzgesetze fallen. Was aber ist mit einem Film, der andere Lebensweisen oder Formen der sexuellen Verwirklichung einfach darstellt, ohne sie zu verabsolutieren und damit die Institution Familie anzugreifen? Solche Filminhalte müssten doch eigentlich gestattet sein.

Das ist ein für die Diskussion sehr geeignetes Beispiel. Das Bundesverfassungsgericht hat sich – noch zu meiner Zeit – sehr wohl mit der Frage auseinandergesetzt, ob Artikel 6 den Ausschluss von nicht ehelichen Lebensgemeinschaften bedeutet. Das Gericht hat in mehreren Entscheidungen gesagt: Nein, dies bedeutet es nicht. Es ist die Entscheidung von Menschen, miteinander eine Lebensgemeinschaft einzugehen, ohne eine Ehe im herkömmlichen Sinne schließen zu wollen, und das ist vom Staat zu respektieren, zumal es eine Folge des ebenfalls geschützten Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit bedeutet. Anders ausgedrückt: Es ist eine freie Entscheidung erwachsener Menschen, die der Staat nicht verbieten kann. Sichtbar wird hier auch ein beachtenswerter Wandel in gesellschaftlichen Auffassungen. Daraus hat sich ein aus meiner Sicht positiver Wandel in den Bestimmungen des früheren Strafgesetzbuchs ergeben. Dort

war die Kuppelei noch verboten und damit etwa das Zusammensein junger Menschen in sexuellen Zusammenhängen nicht nur untersagt, sondern unter Strafe gestellt. Diese Bestimmung gibt es seit langer Zeit aus guten Gründen im Strafgesetzbuch nicht mehr. Und das ist nicht etwa verfassungswidrig, sondern entspricht ganz im Gegenteil der freiheitlichen Vorstellung des Grundgesetzes, aus der sich ergibt, dass Menschen selbst über die Art und Weise, wie sie miteinander umgehen wollen, entscheiden müssen.

Die besondere Verpflichtung des Staates zum Schutz von Ehe und Familie heißt aber, dass der Staat keine Regelungen treffen kann, die diese Institutionen gefährden oder aushöhlen. Es ist eine gegenwärtig diskutierte Frage, ob die Schaffung einer Rechtsinstitution nicht ehelicher Lebensgemeinschaften eine solche Gefährdung herbeiführen könnte. Das ist ein Thema, das wir jetzt vielleicht nicht näher vertiefen sollten, man kann darüber durchaus unterschiedlicher Meinung sein. Gefährdungen können entstehen etwa durch eine steuerliche Diskriminierung von Ehen oder durch andere Regelungen des Staates, die die Ehe nicht nur nicht begünstigen, sondern benachteiligen. Es ist jedoch mit Artikel 6 nicht gemeint, die von Menschen getroffenen Entscheidungen, andere Lebensformen zu wählen, die dem herkömmlichen Bild der Ehe nicht entsprechen, zu untersagen. Auf dem Gebiet des Jugendschutzes ergeben sich daraus Konsequenzen. Selbstverständlich ist es zulässig und keineswegs jugendgefährdend, wenn etwa ein Fernsehprogramm die Probleme und Konflikte darstellt, die häufig mit einer Ehe verbunden sind, oder vermittelt, dass viele Ehen – heute mehr als ein Drittel – zu scheitern drohen, bevor sie auch nur eine gewisse Zeit gehalten haben. Das gehört zur Lebenswirklichkeit, und diese darzustellen, kann nicht jugendgefährdend sein. Vielmehr hilft es vielleicht sogar jungen Menschen, nicht nur die Chancen, sondern auch die Risiken einschätzen zu lernen, die mit einer Ehe verbunden sind.



Nun müssen Filme ja nicht unbedingt die Ehe als solche problematisieren. Sie könnten schlicht und ergreifend andere Formen des Zusammenlebens als angenehm darstellen. Ein weitergehendes Problem sind beispielsweise erotische oder pornographische Filme, die Sexualität von Formen der Bindung und des Zusammenlebens lösen.

Ob Filme, die sich spöttisch oder herablassend über die Ehe äußern, besonders geschmackvoll oder besonders geeignet sind, jungen Menschen Vorbildfunktionen zu geben, darüber lässt sich wahrscheinlich nicht streiten – solche Filme sind sicherlich nicht empfehlenswert. Das bedeutet aber noch nicht, dass sie verboten werden müssen. Nehmen Sie das gröbere, aber in gewisser Weise parallele Beispiel der Gewaltdarstellungen, ein Beispiel, das zum Alltagsgeschäft jedes Fernsehprogramms, auch der öffentlich-rechtlichen, und wahrscheinlich auch zum Alltagsgeschäft derjenigen gehört, die über Fragen des Jugendschutzes, insbesondere im Fernsehen, zu entscheiden haben. Sie sagten vorhin sinngemäß und zutreffend, dass Leib und Leben durch das Grundgesetz geschützt sind. Wenn die Wirkungsforschung nachweisen kann, dass eine bestimmte Art der Darstellung etwa im Fernsehen in ihrer Wirkung bedeutet, dass junge Menschen verleitet werden, Gewalt gegen andere auszuüben und diese damit in ihrer Gesundheit oder gar ihrem Leben zu gefährden, dann ist dies eine Frage, bei der von Rechts wegen der Staat einzuschreiten hat. Denn er muss alles tun – dazu ist er durch das Grundgesetz verpflichtet –, um Gesundheit und Leben der

Menschen zu schützen. Eine Darstellung der Ehe in einer Weise, die die Menschen geradezu zwanghaft dazu verleitet, sich von dieser Institution abzuwenden, würde unter verfassungsmäßigen Gesichtspunkten problematisch sein. Ich glaube allerdings, dass dieser Fall eher theoretisch als praktisch denkbar ist: Denn in der Lebenswirklichkeit sind junge Menschen, die in das heiratsfähige Alter kommen, in aller Regel sehr wohl in der Lage, Vorzüge und Nachteile einer festen Bindung einzuschätzen. Ich würde es als eine Bevormundung erwachsener Menschen ansehen, wenn man ihnen vorschriebe, welche Institution sie für ihren persönlichen Lebensweg zu wählen haben. Und denjenigen, der die Ehe deshalb nicht eingeht, weil ihm ein Film vermittelt hat, dies sei keine besonders glückliche Lebensform, würde ich hinsichtlich seines Geisteszustands eher bedauern.

In den siebziger Jahren haben Vertreter des Jugendschutzes vermutet, die Darstellung von Sexualität zu Stimulanzzwecken ohne ein Bindungs- und Verantwortungskonzept könnte junge Menschen zu einer Überbewertung des Sexuellen verleiten und eine Wertorientierung in den Hintergrund drängen. Inzwischen sind solche Darstellungen alltäglich, dennoch wissen wir aus der Jugendforschung, dass bei heutigen Jugendlichen Werte wie Bindung, Treue und Geborgenheit ausgesprochen hoch im Kurs stehen – höher als vor zehn oder fünfzehn Jahren. Die Wirkungen von sexuell freizügigen Medien auf das Jugendverhalten sind vermutlich überschätzt worden. Den Bereich Erotikfilme, der ja in letzter Zeit in die Diskussion geraten ist, halten viele Fachleute unter Jugendschutzgesichtspunkten nicht mehr für relevant. Dennoch wird, um Filme dieser Art beispielsweise im Fernsehen zu verbieten, weiterhin mit Jugendschutzargumenten diskutiert. Ähnliche Tendenzen ließen sich im Bereich der Talkshows oder bei Big Brother beobachten. Besteht hier nicht die Gefahr, dass der Jugendschutz durchaus missbraucht wird, um Bilder zu verbieten, die dem Anstandsgefühl bestimmter gesellschaftlicher Gruppen widersprechen?

Ich akzeptiere, dass die negativen Wirkungen derart sind, wie Sie sie dargestellt haben, also, unter Jugendschutzgesichtspunkten betrachtet, geringer als befürchtet. Ich kann mir auch vorstellen, dass eine Überflutung mit solchen Bildern, die sicher festzustellen ist, eine gewisse Abstumpfung oder auch Langeweile zur Folge hat. Das wird wohl jeder auch bei sich selbst schon beobachtet haben: Nach einer Weile kann man es nicht mehr sehen, zumal ja die Basisvorgänge, wenn ich das so nennen darf, im Grunde immer auf das Gleiche reduziert sind. Wenn also durch Wirkungsforschung in seriöser und wissenschaftlich fundierter Weise festgestellt worden ist, dass eine schädliche Wirkung unter Jugendschutzgesichtspunkten nicht stattfindet, dann entfällt eigentlich der Jugendschutz als Argument. Das heißt aber nicht, dass die anderen Argumente keine Bedeutung haben. Der Jugendschutz tritt dann zurück hinter der meiner Ansicht nach legitimen Entscheidung des Gesetzgebers, bestimmte Akte der Darstellung – im Allgemeinen als Pornographie bezeichnet – unter Strafe zu stellen. Ausgeschlossen lasse ich hier das Problem der Definition von Pornographie, womit natürlich die praktischen Schwierigkeiten beginnen. Also, wenn der Strafgesetzgeber sich entscheidet, Pornographisches in den Medien zu verfolgen – und diese Entscheidung gilt bis heute, auch wenn die Grenzen zurückgenommen worden sind –, dann ist dies zu respektieren, denn strafbare Handlungen dürfen nicht stattfinden. Das hat mit Jugendschutz nur sehr indirekt etwas zu tun. Die Jugend zu schützen, mag die ursprüngliche Motivation und Begründung für den Pornographieparagrafen gewesen sein. Doch neben dem Jugendschutz, der mittlerweile gerne als Vorwand benutzt wird, wie Sie zutreffend festgestellt haben, fand sich in der Entstehungsgeschichte dieser Gesetze auch immer schon der Gesichtspunkt, dass man bestimmte Darstellungsweisen aus Gründen der öffentlichen Sauberkeit, oder besser ausgedrückt, der Abwesenheit von Schmutz, rechtlich verbieten wollte. Ich bin altmodisch genug, dies nach wie vor für einen legitimen Beweggrund zu halten, so wie ich das Bild unserer Städte gerne

sauberer hätte, als es sich in den meisten Metropolen heute darstellt. Auch in diesem Fall bin ich durchaus der Meinung, dass man mit staatlichen Rechtsmitteln gegen Schmierereien, die wir überall feststellen müssen, vorgehen kann. Darüber lässt sich natürlich streiten. Aber dies ist kein rechtlicher, sondern zunächst einmal ein politischer Streit. Solange die Politik, also der Gesetzgeber, die Entscheidung getroffen hat, dass solches nicht geduldet werden soll, ist dies zu respektieren.

Nun geht es dem § 184 Strafgesetzbuch vornehmlich darum, pornographische Darstellungen von Kindern und Jugendlichen fern zu halten, also um Jugendschutz. Lediglich Pornographie mit Kindern, Tieren oder mit Gewalt ist auch für Erwachsene verboten. Allerdings gibt es einige andere Verbote, die Erwachsene darüber hinaus durchaus betreffen, so zum Beispiel das Verbot, Pornographie im Kino zu zeigen. Das Ziel ist es wohl auch, zu verhindern, dass Menschen ungewollt mit Pornographie konfrontiert werden.

Das sind die allgemeinen Gesichtspunkte, die ich mit öffentlicher Sauberkeit umschreiben habe. Dahinter steckt die etwas muffige Sichtweise, dass die Welt heil und schön sein soll, sich bestimmte Dinge in der Öffentlichkeit deshalb nicht gehören. Ich bin zwar durchaus der Meinung, dass man bestimmte Dinge in der Öffentlichkeit nicht machen sollte, aber denke andererseits auch, dass den Staat das, was zu Hause in den eigenen vier Wänden unter zwei oder meinetwegen auch drei Personen stattfindet, im Prinzip nichts angeht, solange die Sozialschädlichkeit verneint werden kann. Doch die öffentliche Konfrontation mit Dingen, die berechnete oder verständliche Empfindungen von Menschen verletzen, ist sozialschädlich. Infolgedessen ist es legitim, nicht wegen eines imaginären Bilds, das Leben sei so, wie es möglicherweise in Wirklichkeit nicht ist, sondern zum Schutz von Menschen, die das nicht mögen, aufdringliche und grob ihr Empfinden verletzende Darstellungen zu verbieten. Im Kino sind bestimmte Darstellungen einerseits verboten, weil die letzte Kontrolle, wer

tatsächlich den Film sieht, nicht möglich ist, andererseits aber auch deshalb, um Menschen vor sie überraschenden Konfrontationen zu schützen. Im Fernsehen dürfen bestimmte Filme erst nach 23.00 Uhr gezeigt werden. Das beruht auf der nicht immer realistischen Vorstellung, dass im Regelfall Jugendliche zu dieser Zeit nicht mehr zuschauen. Hier spielt wieder der Aspekt des Jugendschutzes eine Rolle, der sich aber wohl weniger auf erotische Darstellungen als auf Filme bezieht, die möglicherweise durch die Art ihrer Gewaltdarstellungen gefährdend sein könnten. Aber es sind eben nicht nur die Jugendschutzaspekte, die hier zum Tragen kommen.

Wenn es nicht nur um Jugendschutz geht, um was geht es dann? Wovon sich der eine Teil der Bevölkerung gestört fühlt, will der andere unbedingt sehen. Hilft in Bezug auf Pornographie der Begriff der Menschenwürde weiter? Ich meine, es macht wenig Sinn, unscharfe Kriterien mit Begriffen zu umschreiben, die genauso wenig eindeutig sind. In einem Gutachten für die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM) im Zusammenhang mit der Beanstandung einiger Erotikfilme verweist Prof. Ostendorf auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu Peepshows. Darin wird festgestellt, dass die Menschenwürde auch dann verletzt ist, wenn der betreffende Darsteller freiwillig handelt. Wenn intime Handlungen öffentlich werden, so das Gericht, ist die Würde des Menschen verletzt. Schließen Sie sich dem an?

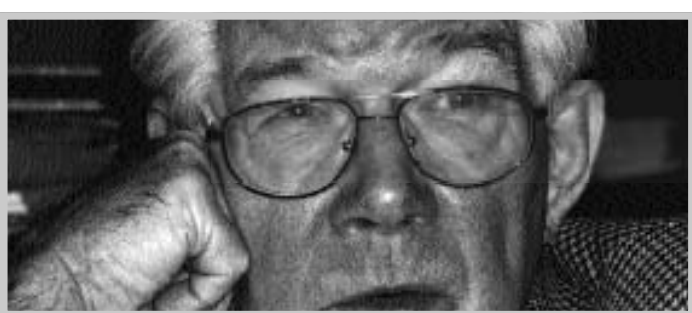
Nein, dem würde ich nicht folgen. Diese Peepshow-Entscheidung steht in der Tat im Mittelpunkt der Auseinandersetzung. Die Kollegen der Hessischen Landesmedienanstalt haben sich bei ihrem ursprünglichen Antrag, Big Brother zu untersagen, eben auf diese Entscheidung berufen. Sie haben dabei übersehen oder jedenfalls nicht erwähnt, dass diese Entscheidung zwar existiert, dass sie aber in der Literatur ganz überwiegend auf meist scharfen Widerspruch gestoßen ist – übrigens auch von meiner Seite aus. Dahinter steckt folgende zentrale Kontroverse: Der Begriff der Men-

schwürde ist außerordentlich schwer zu definieren – Theodor Heuß sagte im Parlamentarischen Rat, er sei überhaupt nicht zu definieren –, so dass einem nichts anderes übrig bleibt, als sich von Fall zu Fall eine Meinung zu bilden. Das – Sie haben es zu Recht angemerkt – setzt den Begriff der Gefahr der beliebigen Anwendung aus, was Juristen aber dazu veranlasst, mit dem Begriff sehr zurückhaltend umzugehen. Nichtjuristen gebrauchen den Begriff viel häufiger als Juristen, die ihn nur in Extremfällen für anwendbar halten. Wenn Sie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage durchsehen, wann eine Verletzung der Menschenwürde angenommen worden ist und wann nicht, dann sehen Sie auch dort eine außerordentliche Zurückhaltung, und das aus guten Gründen. Jetzt zurück zu der Peepshow-Entscheidung: Es ging, wie der Name schon sagt, um die Darstellung von Frauen in einer bestimmten Pose und in einem bestimmten Zustand der Be- oder Entkleidung im Rahmen einer Peepshow. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die Freiwilligkeit der Frauen – vielleicht muss man die Freiwilligkeit etwas relativieren, weil sie es ja gegen Bezahlung machten und aufgrund ihrer sozialen Lage möglicherweise unter einem gewissen Zwang standen – kein hinreichendes Argument sei, um den Verstoß gegen die Menschenwürde, den sie in der objektiven Darstellung der Frauen in einer bestimmten Situation und in einem bestimmten Zustand gesehen haben – und insoweit kann man ihnen durchaus folgen –, zu beseitigen. Genau hier liegt die Kontroverse. Gestützt auf zumindest eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sagt die Literatur ganz überwiegend in Ableh-



nung dieser Entscheidung – anders als Ostendorf in seinem Gutachten –, dass es auch zur Menschenwürde gehört, dass der Einzelne über die Situation, der er sich aussetzt, selbst bestimmen kann. Es können also nicht an seiner Stelle die gesellschaftlichen Anschauungen von dem, was sich gehört, darüber entscheiden. Es steht allen frei, und daran würde ich mich sehr gerne beteiligen, dies zu missbilligen und zum Ausdruck zu bringen, dass man ein solches Verhalten eines Menschen für unwürdig hält. Das bedeutet aber noch lange nicht, dass der Staat ihm ein solches Verhalten verbieten darf. Im Gegenteil dient es nach unserem Verständnis der Würde des Menschen eher, wenn der Einzelne selbst die Freiheit und damit auch die Verantwortung darüber hat, zu entscheiden, wie er sich in der Öffentlichkeit verhalten will. Auch hier gibt es wieder äußerste Grenzen, die wir bereits behandelt haben: Wenn das Verhalten des Einzelnen geeignet ist, alle anderen Menschen in ihren eigenen sittlichen Auffassungen zu verletzen, dann steht es dem Staat frei, dies als ein sittenwidriges Verhalten zu untersagen.

Bei der Menschenwürde geht es doch vor allem um ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat ...



... Ja, allerdings nicht nur. Das Grundgesetz sagt, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung jeder staatlichen Gewalt. Der Staat muss sie also selbst respektieren, er darf nicht gegen die Menschenwürde verstoßen, allerdings muss er sie auch schützen. Das war die Problematik insbesondere bei der Abtreibungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1975, wo es um die Frage ging, ob der Staat nicht unter dem Gesichtspunkt des Artikel 1 und des Artikel 2 verpflichtet ist, hier einzugreifen, was das Gericht damals bekanntlich bejaht hat.

Das macht die Frage der Grenzziehung zwischen erlaubter Erotik und verbotener Pornographie im Fernsehen nicht leichter. RTL II hat alle Filme, die vor kurzem von der Hessischen Landesmedienanstalt als pornographisch beanstandet wurden, vor der Ausstrahlung verschiedenen sachverständigen Gremien vorgelegt. Teilweise gibt es Gutachten der FSF, teilweise der Juristenkommission der SPIO. Dort beurteilen unabhängige Juristen, ob Filme als pornographisch gelten müssen oder nicht. Wir haben herausgearbeitet, dass es eine eindeutige Definition der Grenzziehung nicht gibt. Oft geht es um winzige Details, die den Ausschlag geben, alle Definitionsbemühungen können so oder so interpretiert werden. Pornographie ist ein Begriff des Strafrechts, und das Grundgesetz fordert hier eine gewisse Bestimmtheit.

Das ist sicher ein Zustand, der für alle Beteiligten nicht sehr angenehm ist. Die Schwierigkeiten liegen in der Sache. Nicht umsonst gibt es diesen berühmt gewordenen Ausspruch eines amerikanischen Richters: „Ich kann Pornographie nicht definieren, aber zeigt es mir, dann kann ich euch sagen, ob es Pornographie ist oder nicht.“ Letztlich kommt es unweigerlich auch bei gewissenhaften Entscheidungsträgern auf eigene Wertvorstellungen mit an. Ich habe vorhin in anderem Zusammenhang gesagt, dass man bei der Beurteilung nicht willkürlich nach der ganz persönlichen Auffassung vorgehen darf, sondern man muss sich bemühen, die Auffassung innerhalb der Gesellschaft als Maßstab zu nehmen;

Voraussetzung dafür ist, dass man die gesellschaftliche Meinung kennt. Natürlich kann man die Frage, ob eine Darstellung pornographischer Natur ist, nur beurteilen, wenn man einen konkreten Film vor sich hat. Bei uns im Medienrat gab es vor kurzem eine lange und ziemlich kontroverse Diskussion darüber, ob einigen indizierten Filmen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden sollte, um sie nach 23.00 Uhr ausstrahlen zu dürfen. Obwohl wir von den gleichen Kriterien ausgingen, waren unsere Auffassungen darüber äußerst unterschiedlich. Jeder, so denke ich, hatte für seine Position gute Argumente. In den Fällen, wo eine Ausstrahlung nicht zugelassen wurde, werden möglicherweise Gerichte entscheiden müssen, und dort werden die Richter die gleichen Schwierigkeiten haben, wie wir sie gehabt haben. Alles in allem sind das keine sehr erfreulichen Zustände, weil es natürlich einen großen Zeit- und Arbeitsaufwand für die Beteiligten bedeutet und Rechtssicherheit erst in einem sehr mühsamen Prozess hergestellt werden kann. Nur sind Alternativen nicht erkennbar, wenn man nicht alles verbieten will – eine Konsequenz, die zweifellos auch auf verfassungsrechtliche Schwierigkeiten stoßen würde. Es bleibt also bei der ungeheuer komplizierten Grenzziehung, um die niemand zu beneiden ist, der bei solchen Entscheidungen mitzuwirken hat – sei es bei Gericht oder in einem der von Ihnen genannten Gremien.

Nun hat sich in der Rechtspraxis jahrelang die Auffassung gehalten, dass die Grenzen darin liegen, ob Geschlechtsteile zu sehen sind oder nicht. Nach verschiedenen Umfragen scheint sich auch in der Bevölkerung für eine solche Einteilung eine gewisse Akzeptanz zu finden. Eine Übereinkunft dieser Art wäre zwar nicht unbedingt befriedigend, hätte aber den Vorteil, dass sie einigermaßen bestimmt ist. Jeder kann das überprüfen. Warum einigt man sich nicht darauf, statt mit immer weniger trennscharfen Definitionen völlige Verwirrung zu stiften?



Das wäre natürlich einfacher, weil Sie fast schematisch und ohne längeres Nachdenken zu einem Ergebnis kämen. Ich frage mich nur, ob das wirklich wünschenswert ist, zu einem Ergebnis zu kommen, ohne vorher den Zwang gehabt zu haben, darüber nachzudenken. Ich verstehe Ihre Empfindungen gegenüber der Praxis vor allem des Arbeitskreises Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten, ich weiß, dass es hier Kontroversen und unterschiedliche Meinungen gibt. Trotzdem würde ich einfach dazu einladen, in dem vielleicht schwierigen und manchmal sogar ärgerlichen Dialog die Chance zu erkennen, ein Stück weiterzukommen als zu der im Grunde ein wenig einfachen Abgrenzung, wie Sie sie beschrieben haben. Ihr Vorschlag hat den Vorteil, dass er sehr praktikabel ist. Doch habe ich große Zweifel, ob diese buchstäblich schablonenhafte Behandlung die Problematik wirklich erschöpft. Richtig ist, dass ein solches Vorgehen Rechtssicherheit bringt, jedenfalls soweit die Rechtsprechung dem folgt. Doch bin ich nicht sicher, ob wir nicht auf längere Sicht dadurch gewinnen, dass Fälle kontrovers bleiben und auch Gegenstand von gerichtlichen Entscheidungen werden, man sich also im Vorfeld nicht auf einen zugegebenermaßen praktikablen Weg geeinigt hat. Natürlich beneide ich die dann zuständigen Gerichte nicht um ihre Arbeit, weil sie mit den gleichen Problemen wie Sie oder ich und viele andere zu kämpfen haben, aber es wird vielleicht auf längere Sicht doch ein Stück Rechtsfrieden hergestellt – auch wenn es schwierig sein wird und die bisher vorliegende Rechtsprechung nicht zeigt, dass jemand den Stein der Weisen gefunden hat.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.